

Beschluss

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte -

Verfahrensbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4. 3. Abs. 3 Handelsbedingungen i.V.m. Ziffer 3. 3 .3
Kontraktsspezifikationen (Verstoß gegen die zu handelnde Mindestgröße)

Az.: A 2020/22

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 18. Januar 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte** wird für die am 10. September 2020 um 18.02 Uhr im Eurex Produkt FSTC SEP20 und am 16. September 2020 um 18.03 Uhr im Eurex Produkt FESG SEP20 unter Verstoß gegen die Mindestkontraktanzahl getätigten TES-Transaktionen

mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten von zwei Händlern der Beteiligten (Händler-ID: AAAAA 000001 und AAAAA 000002) am 10. und 16. September 2020 um 18.02 und 18.03 Uhr in den Eurex Produkten FSTC SEP20 und FESG SEP20.

Die Beteiligte wurde in Jahr 2004 gegründet und ist seit September 2016 zum Handel an der Eurex (Member-ID: AAAAA) zugelassen. In der Vergangenheit war noch kein Sanktionsverfahren gegen sie anhängig.

Nach dem Regelwerk der Eurex beträgt für EFP-I-Geschäfte die Mindesthandelsgröße 25 Kontrakte (vgl. Ziffer 4.3. Abs. 3 Handelsbedingungen i.V.m. Ziffer 3.3.3.1 Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte). Unstreitig nahmen Händler der Beteiligten am 10. September 2020 Transaktionen mit insgesamt 20 Kontrakten und am 16. September 2020 mit insgesamt 24 Kontrakten vor.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

FPI Trades											
Exec Time	Type	Contract	Initiator	Size	Size Split	TES trd ID	Cash Basket Ref	Description	TES Min Size	EFPI Min Size	
10.09.2020 18:02	EFP_IDX	FSTC SEP20	AAAAA000001	12	20	104	TAIC	-0.30	250	25	NOT OK
10.09.2020 18:02	EFP_IDX	FSTC SEP20	AAAAA000001	8	20	103	TAIC	-0.30	250	25	NOT OK
10.09.2020 18:03	EFP_IDX	FSTC SEP20	AAAAA000002	14	24	203	TAIC	-0.05	250	25	NOT OK
10.09.2020 18:03	EFP_IDX	FSTC SEP20	AAAAA000002	10	24	206	TAIC	-0.05	250	25	NOT OK

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 1. Oktober 2020 unter Beifügung einer Auflistung des verfahrensgegenständlichen Handelsverhaltens legte die Beteiligte in der Antwort die Hintergründe der Transaktionen dar. Sie erkannte die Verstöße gegen das Regelwerk an und erklärte, dass die Händler von einer Mindestgröße keine Kenntnis gehabt hätten. Die Handelsteilnehmerin entschuldigte sich und erklärte, dass die Händler über die Kontraktsspezifikationen informiert worden seien und man zukünftig deren Einhaltung sicherstellen werde.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 4.3. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB) i.V.m. Ziffer 3.3.3.1 der Kontraktsspezifikationen, wonach die aufgelisteten TES-Transaktionen mit jeweils mindestens 25 Kontrakten hätten gehandelt werden müssen. Da im vorliegenden Fall für die Berechnung der Mindestkontraktzahl die Stückzahlen der beiden Split-Trades am 10. September 2020 wie auch der beiden Split-Trades am 16. September 2020 zu addieren seien, seien einmal 20 und einmal 24 Kontrakte gehandelt worden.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 25. November 2020 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass die Händler der Beteiligten gegen die festgelegte Mindestzahl der zu handelnden Kontrakte bei den verfahrensgegenständlichen TES Transaktionen, bei denen es sich um sog. EFP-I-Geschäfte gehandelt habe, verstoßen habe. Die Verstöße seien eingeräumt worden.

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2020 hat der Sanktionsausschuss die Handelsteilnehmerin über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 7. Januar 2021 bestätigt die Beteiligte den Sachverhalt und räumt die Verstöße ein. Sie verweist darauf, dass dies die erste Verletzung des Eurex Regelwerkes darstelle und dass die Vorfälle unverzüglich nach Kenntnis der Transaktionen mit den handelnden Mitarbeitern besprochen worden seien. Zudem sei der Vorgang zum Anlass genommen worden, das in diesem Segment tätige Handelspersonal nachdrücklich auf die Mindestkontraktzahlen hinzuweisen und deren unbedingte Einhaltung zu betonen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf die Stellungnahmen der Beteiligten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens haben zwei ihrer Händler mit den Kennungen AAAAA 000001 und AAAAA 000002 am 10. September 2020 im Produkt FSTC SEP20 und am 16. September 2020 im Produkt FESG SEP20 bei den getätigten TES-Transaktionen jeweils gegen die Mindestkontraktzahl von 25 verstoßen und dieses Verhalten wird der Beteiligten zugerechnet.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße

Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Sie ist seit September 2016 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, die vom Börsenrat als Satzung erlassen werden, wie auch bei den Kontraktsspezifikationen, die von der Geschäftsführung der Eurex ergehen, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. Hess.VGH, U. v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Sowohl am 10. wie auch am 16. September 2020 kam es zu Verstößen gegen die Mindesthandelsgröße (vgl. Ziffer 4.3. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB) i.V.m. Ziffer 3.3.3.1 der Kontraktsspezifikationen). Diese Regelungen dienen auch dem oben angeführten Normzweck, denn sie sollen dem Transparenzgebot Rechnung tragen und eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels gewährleisten.

Die Beteiligte bestreitet die Verstöße gegen die Regelung nicht.

Die Beteiligte bzw. ihre beiden Händler haben auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Die Händler haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem sie keine Kenntnis von der Mindestkontraktzahl besaßen. Die Einhaltung der Regeln war für sie aber vermeidbar. Bei Wahrung der für Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätten sie die Regelungen kennen und nach ihnen handeln können. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wachsenden Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten das Fehlverhalten ihrer beiden Händler wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die beiden Verstöße gegen die in den Handelsbedingungen i.V.m. den Kontraktsspezifikationen festgelegte Mindestgröße der Kontrakte in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls will die genannte Regelung einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren den Ausspruch eines Verweises als Sanktionsmaßnahme für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um der Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein Ordnungsgeld erscheint in Anbetracht des Umstandes, dass es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten handelt und die Beteiligte sofort sachverhaltsaufklärend mitgewirkt hat, nicht geboten. Erst recht gilt dies für einen zeitweiligen Handelsausschluss, der bes. im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis steht.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Wie bereits dargelegt, liegt nach Aktenlage ein erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten einer Handelsteilnehmerin vor. Die vorliegenden beiden Verstöße deuten darauf hin, dass die Händler nicht mit der gebotenen Sorgfalt den Regeln nachgekommen sind. Es kann allerdings nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Für vorsätzliches Agieren fehlen belastbare Anhaltspunkte. Zudem wurden die Verstöße bereits im Verfahren vor der HÜSt. eingestanden und das Verhalten in den abgegebenen Stellungnahmen erläutert. Nachteile für andere Handelsteilnehmer sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Die Beteiligte hat auch sofort Abhilfemaßnahmen ergriffen und mit den Händlern Rücksprache genommen und das gesamte in diesem Segment tätige Handelspersonal nachdrücklich auf die Mindestkontraktzahl hingewiesen sowie die Einhaltung der Handelsbedingungen betont.

Der Sanktionsausschuss hält deshalb die Verhängung eines Verweises, d.h. eine schriftliche Missbilligung des oben aufgezeigten Verhaltens als fehlerhaft für angemessen, um die Beteiligte an die Pflichten eines Handelsteilnehmers zu erinnern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland